

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Hausham Geißstraße 1, 83734 Hausham

§ 1 Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Hausham ist eine gemeinnützige Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass des Benutzers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2 Büchereiausweis

Jeder Benutzer, in einer Familie mit mehreren Angehörigen, jedes Familienmitglied erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden, für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben. Für die Ausstellung des Büchereiausweises wird eine einmalige Gebühr von 1 € erhoben. Der Büchereiausweis ist zu jedem Besuch der Bücherei (Ausleihe oder Rückgabe) mitzubringen.

§ 3 Leihfrist / Fernleihe

Die Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht entliehene Medien, ohne Angabe von Gründen, jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der entlehbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

§ 4 Gebühren

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) erhoben. Diese beträgt 8.00 €. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird keine Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Neuaufnahme während des Jahres fällig, erstmals für das Jahr 2005. Für jedes Medium werden bei Überschreitung der Leihfrist um jede angefangene Woche 0,50 € fällig.

§ 5 Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und Schäden unaufgefordert der Bücherei zu melden. Das Weiterleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§ 6 Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Ausweis erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verbindlich die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bücherei in vollem Umfang an. Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet das Kuratorium der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 7 Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Bücherei-Personals ist Folge zu leisten.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Bücherei ist geöffnet:

Mittwoch	von 14.00-15.00 Uhr
Donnerstag	von 10.00-11.30 Uhr
und	von 18.00-19.00 Uhr
Freitag	von 16.30-17.30 Uhr
Sonntag	von 10.00-12.00 Uhr

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Kuratoriums am 14. Oktober 1992 erlassen und ist am 01. Januar 1993 in Kraft getreten.

Die Benutzungsordnung ist mit der Einführung eines maschinenlesbaren Büchereiausweises und der PC-gestützten Medienverwaltung zum 1. Januar 2002 in Benutzungs- und Gebührenordnung umbenannt und die Jahres- und Überschreitungsgebühr in € (Euro) geändert worden.

Die Änderung der Jahresgebühr von 6,00 € auf 8,00 € und die Erhöhung der Überziehungsgebühr von 0,25 € auf 0,50 € erfolgt zum 01.01.2015 nach Beschluss des Kuratoriums vom 31.01.2014.